

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Rheinboulevard - Teilbereich II: Ufertreppe und Boulevard
hier: Vergabe der Bauarbeiten zur Ausführung des 2. Bauabschnitts - Ufertreppe an einen
Generalunternehmer**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.01.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	31.01.2013
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat stimmt zu, dass abweichend von den Vergaberichtlinien der Stadt Köln in der Fassung vom 31.10.1995 (aktuelle Fassung 06/2010) in Verbindung mit § 4, Abs. 8 Ziff. 1-3 VOB/B die Vergabe an einen Generalunternehmer erfolgen kann. Auf eine Wiedervorlage im Rahmen des Vergabeverfahrens wird verzichtet.

Alternative:

Der Rat beschließt gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Köln in der Fassung vom 31.10.1995 (aktuelle Fassung 06/2010) in Verbindung mit § 4, Abs. 8 Ziff. 1-3 VOB/B die gewerkeweise Ausschreibung der Bauleistung.

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bau der Ufertreppe des Rheinboulevards mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 11,5 Mio. Euro brutto beschlossen.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme der Ufertreppe des Rheinboulevards ist die zeitgleiche Ausführung verschiedener Gewerke notwendig. Ausgeführt werden folgende Hauptgewerke: Erdbau, Wasserbau, Abbrucharbeiten, Ortbetonarbeiten und Anlieferung/Einbau der Betonfertigteile.

Eine gesonderte Ausschreibung dieser Leistungen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Abhängigkeiten der einzelnen Gewerke zueinander nicht möglich. Insbesondere durch die jahreszeitlich nicht vorhersehbaren und stark wechselnden Wasserstände des Rheins müssen die einzelnen Gewerke reibungslos koordiniert werden. Um eine definierbare Bauzeit realisieren zu können, sind die Gewerke so zu kombinieren, dass möglichst bei jedem Rheinpegel – abgesehen von extremen Hochwasser - grundsätzlich Bautätigkeiten stattfinden können.

Um hier eine größtmögliche Vertragssicherheit zu erreichen, soll die Beauftragung als Gesamtpaket an einen Generalunternehmer (GU) erfolgen. Mögliche bzw. erwartete Mehrkosten durch GU-Zuschläge können vor dem Hintergrund möglicher Behinderungen und damit einhergehender Mehrkosten bei getrennter Vergabe vernachlässigt werden. In den vom Rat am 18.12.2012 beschlossenen Gesamtkosten für den 2. BA in Höhe von rd. 11,5 Mio. Euro brutto ist bereits die Vergabe an einen Generalunternehmer berücksichtigt.

Der Koordinationsaufwand vor und während der Ausführung ist seitens des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau nicht zu gewährleisten, da aufgrund der großen Anzahl von Rahmenbedingungen auch die Koordinierung von mehreren einander bedingenden Auftragnehmern nicht möglich ist.

Bei einer gesonderten Beauftragung würde sich darüber hinaus der Maschinenbedarf auf der Baustelle erhöhen, da die kostensenkende gemeinsame Nutzung von Geräten durch General- und Subunternehmer von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Leistungen der einzelnen Gewerke bauen im Bereich der Ufertreppe aufeinander auf. Bei Beauftragung an verschiedene Unternehmer könnten sich hier Probleme bei der Durchsetzung von Mängelansprüchen in der Ausführung ergeben, die bei der Vergabe an einen Generalunternehmer ausgeschlossen sind.

Die Zustimmung des Vergabebeamten wurde während der laufenden Mitzeichnung der Baubeschlussvorlage Anfang Dezember 2012 erteilt und konnte nicht mehr eingefügt werden. Daher ist gemäß der Vergaberichtlinie ein gesonderter Beschluss des Rates zu der geplanten Vergabeart erforderlich.

Aufgrund des engen Zeitplanes der Ausschreibung erfolgt die Veröffentlichung der vorbereiteten Unterlagen unmittelbar nach Beschluss des Rates. Sollte die Alternative durch den Rat beschlossen werden, müsste vor einer Veröffentlichung die Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen erfolgen. Damit wäre ein Baubeginn in der hochwasserarmen Zeit des Jahres 2013 gefährdet.